

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 5 (1932)

Heft: 1

Vorwort: Unsere Aufgabe

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN
DES
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:
 Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Wer will, der kann,
 wär's brechen, wär's biegen,
 wer will wird siegen.
 Nur nicht bequem werden,
 nur nicht verliegen!

Unsere Aufgabe.

Du lächelst, werter Kamerad? Dir scheint die Frage vielleicht überflüssig. Ich erfülle meinen Dienst nach bestem Wissen und Können, nach den vorgeschriebenen Reglementen und Vorschriften und glaube damit meine Pflicht bestimmt getan zu haben. In dürren, knappen Worten gibt uns das V. R. Aufschluss darüber, dass der Fourier der Gehilfe des Rechnungsführers sei, die Kasse zu führen und die Verpflegung zu überwachen habe, die I. V. geht noch einen Schritt weiter und gibt Aufschluss, wie und wann diese Aufgaben zu lösen sind. Ist das alles?

Nein. Denn wenn unsere Pflichten sich lediglich auf das peinliche und gewissenhafte Erfüllen der einschlägigen Bestimmungen begrenzen würden, dann wäre ein Schweiz. Fourierverband überflüssig oder spielte doch eine ganz untergeordnete Rolle. Aber gerade das Bestehen dieses Verbandes, seine stets aufsteigende Entwicklung, das vermehrte Interesse, das insbesondere seine Mitglieder und Sektionen der ausserdienstlichen Tätigkeit während den letzten Jahren in erfreulichem Masse entgegenbringen, ist ein Beweis dafür, dass sich die Tätigkeit des Fouriers nicht mehr allein auf die regulären Dienste beschränken kann.

Man verlangt von uns mehr, als nur die Erfüllung der umschriebenen Pflichten. Denken wir einmal darüber nach, was die Mannschaft, unsere Miteidgenossen, von uns verlangt, wenn sie am Abend müde und hungrig nach angestrengter Tätigkeit am Ziele angelangt ist. Sie verlangt nicht nur, dass das Essen da ist und Schlafräume bereit stehen, sondern sie erwartet, dass für ihr Wohlergehen gesorgt sei. Dass dieser ungeschriebenen Erwartung Erfüllung geschehe, dafür ist der Fourier mit seinen Gehilfen verantwortlich.

Es hat keinen Zweck zu verheimlichen, dass wir in dieser Hinsicht nicht immer genügend verstanden werden, dass es oft viel braucht, um nur ein paar Mann zur Hilfe zu bekommen. Wieviele Einheiten haben schon den Fourier-Stellvertreter? Zur Erfüllung unserer Aufgabe müssen wir unser ganzes Können aufbieten, oft unser

besseres Wissen in ruhiger und taktvoller Art gegenüber Vorgesetzten verteidigen, die dieses Wissens infolge Fehlens der Fachausbildung ermangeln. Hierzu braucht es aber Unteroffiziere, die sich dieser nicht leichten Aufgabe mit Lust und Freude unterziehen, die gewillt sind, hie und da auch Unangenehmes auf sich zu nehmen. Dass zu diesen Anforderungen nicht jeder geeignet ist, ist selbstverständlich, der Schweiz. Fourierverband hat denn auch in einer vor ein paar Jahren erfolgten Eingabe verlangt, dass zum Fouriergrad nur Leute ausgebildet werden, die die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen in der Lage sind. Und dazu braucht es nicht in erster Linie eine schöne Uniform oder besonders lange Schnüre, sondern Charakterfestigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Takt und Pflichtbewusstsein.

Der Fouriergrad hat sich stetig entwickelt und gehoben. Was früher vom Rechnungs-Unteroffizier erwartet wurde und was man heute von ihm verlangt, das illustriert die Gegenüberstellung des Verwaltungsreglementes von 1885 zur heutigen I. V. Aber mit der Hebung des Grades sind uns auch vermehrte Aufgaben erwachsen, die wir nicht mehr damit erledigen können, indem wir uns 50 Wochen im Civil und 2 Wochen im Dienst befinden. Das Vertrautsein mit unseren Aufgaben erheischt, dass man sich auch während der übrigen 50 Wochen etwas mit ihnen bekannt mache, hie und da an sie denke.

Allen Unannehmlichkeiten zum Trotz: Wir haben eine schöne Aufgabe. Zufriedene Menschen zu schaffen, für das Wohl der Einheit zu sorgen, während sie selbst ihren oft recht schweren Dienst verrichten, das ist ein Pflichtenkreis, den wir ohne Ueberhebung als den schönsten in der Armee bezeichnen dürfen.

Der Schweiz. Fourierverband und die Redaktion des „Fourier“ arbeiten bewusst für diese Aufgabe. Und es ist uns heute ein besonderes Bedürfnis, am Jahresanfang all denjenigen zu danken, die uns im vergangenen Jahre im Sinne des Schweiz. Fourierverbandes und seiner Zweck-

bestimmung unterstützt hahen. Es gilt dies im besondern dem hohen Oberkriegskommissariat, dem weiter gewor denen Kreise unserer Mitarbeiter, dem Zentralvorstand und den Sektionsvorständen.

Trotz schwerer Zeit und ungewisser Zukunft sieht die Redaktion dem neuen Jahre mit Vertrauen und Hoff-

nung entgegen. Sie darf es tun im Hinblick auf die bereits umschriebene Zweckbestimmung des Fouvierverbandes, auf das feste Band der Kameradschaft das uns heute umschliesst und welches einen Teil der Worte erfüllt, die uns Schiller in seinem Wilhelm Tell mahnend vor die Augen stellt:

Zu sein einig Volk von Brüdern!

Abänderungen und Ergänzungen in der I. V.

Das O. K. K. gibt für 1932 folgenden Nachtrag zur I. V. pro 1931 bekannt:

Ziffer 8 wird in der Praxis verschiedenartig angewendet. Zur Klarstellung diene folgendes:

A. Bei Einheiten, denen kein Quartiermeister zugewiezt ist.

Belege, die sich auf Bestandkontrollen stützen, und deren Richtigkeit vom Fourier zu bescheinigen ist, sind: Sold-, Reiseentschädigungs-, Verpflegungs- und Pferdemietgeld-Belege. Ferner Rechnungen für Verpflegung und Fourage, für welche der Fourier die Gutscheine ausgestellt hat; Belege über Kantonements- und Stallstroh, Beleuchtung, Transportkostenvergütung für Offizierspferde und Pferdebegleitungskosten; Vergütung von Eisenbahn- und Posttaxen für Fahrten, die sich aus dem Beleg Standort, Bestand und Mutationen ableiten lassen.

Alle andern Belege hat der Einheitskommandant als verantwortlicher Rechnungsführer zu unterzeichnen.

B. Bei Stäben und Einheiten, denen ein Quartiermeister zugewiezt ist, oder wo mit der Rechnungsführung des betreffenden Stabes ein Kommissariatsoffizier beauftragt wird.

Der Quartiermeister oder Kommissariatsoffizier kann logischerweise nicht Belege unterzeichnen, über Ausgaben, deren Verumständung und Verursachung ganz ausserhalb seines Wirkungskreises liegen und wo es geradezu notwendig ist, dass der Kommandant nötigenfalls entscheidet und die finanzielle Verantwortung trägt, so insbesondere Ausgaben betreffend: Land- und Sachschaden, Benützung von Schiessplätzen, Zeigerlöhne, Schiesspublikationen, Anschaffung von Instruktionsbedürfnissen wie Scheibenmaterial, Karten, Schiessbrillen, Baumaterial, Sprengstoffe etc., Reparatur und Instandstellung von Korps- und Instruktionsmaterial und persönlicher Ausrüstung, Einmietung von Transportmitteln, Führer- und Trägerkosten, Reparaturen an Motorfahrzeugen und Fahrrädern, Betriebsmittel für Motorfahrzeuge, vor- und nachdienstliche Ausgaben (Rekognosierungskompetenzen, Telefon- und Telegrammspesen u. dergl.), in Offizierskursen Entschädigungen für die Benützung von Lokalen als Theorie- und Arbeitssäle.

Ziffer 86. Pferdelieferungsoffizier für die Westschweiz ist Train-Oberstlt. Grenon in Lausanne.

Ziffer 93. 4. Die Gemüseportionsvergütung beträgt bis auf weiteres:

38 Rp. in Rekruten- und Kaderschulen,
48 Rp. in Wiederholungskursen.

Ziffer 94. Der letzte Absatz wird durch folgende neue Vorschrift ersetzt:

«Der Brotbezug ist dem wirklichen Bedarf anzupassen. Ist die Brotportion von 500 gr zu reichlich, so sind weniger

Portionen zu fassen. Uebersteigt der Bedarf 500 gr, z. B. im Gebirge, so sind entsprechend mehr Portionen zu fassen bis auf höchstens 600 gr. pro Mann und pro Tag.»

Ziffer 101. Der Absatz 1 ist zu streichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz:

«1. Die Mundportionsvergütung (Vergütung für eine ganze Tagesportion) von Fr. 2.—, ohne Verpflegungszulage, darf nur ausgerichtet werden:

- a. An Offiziere und Stabssekretäre, welche sich am Truppenhaushalt nicht beteiligen oder beteiligen können.
- b. An Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten:

Für den Einrückungstag, wenn die Besammlung erst nachmittags erfolgt und die Betreffenden nicht aus einem andern Unterrichtskurs übertreten,

Für den Entlassungstag, wenn die Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück erfolgt. Findet die Entlassung erst am späteren Vormittag oder am Nachmittag statt, so sind die Mannschaften vor der Entlassung gut und reichlich in Natura zu verpflegen.»

2. Unverändert.

Ziffer 102. Ist zu streichen. An ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

«Die Verrechnung der Geldverpflegung zu Gunsten der Haushaltungskasse ist verboten.»

Ziffer 192. Ist zu ergänzen, bezw. abzuändern wie folgt:
Feldkommissär der 1. Division ist

Major Benninger in Salvenach,
Feldkommissär für Tessin und St. Gotthard ist
Oberstl. Gamma in Wassen.

Von Herrn Oberleutnant Paul Zaugg, Q. M. Vpf. Abt. 3, Bern-O.K.K., erhalten wir zu den vorstehenden Änderungen bezw. Ergänzungen folgende Erklärungen:

ad **Ziffern 8, 86 u. 93:** Dabei handelt es sich lediglich um Ergänzungen resp. Abänderungen. Die Ziffer 8 wurde in der Praxis ganz verschiedenartig ausgelegt und angewendet. Die vorstehend wiedergegebene Kommentierung dürfte nunmehr alle bisher bestandenen Zweifel beheben und es ist bestimmt zu hoffen, dass künftig in Einheitlichkeit im Unterschriftenwesen bestehen wird.

ad **Ziffer 93:** Die Reduktion der Gemüseportionsvergütung sowohl in Rekruten- und Kaderschulen als auch in Wiederholungskursen um je 4 Rappen wird begründet wie folgt: Die Preise der Proviantartikel werden mit Gültigkeit ab 1. Jan. 1932 teilweise reduziert. Die Preisermäßigung beträgt auf den Naturalverpflegungstag umgerechnet 3 Rappen. Dazu kommt eine nicht unerhebliche Preis-